

Im Goms darf ein Wolf geschossen werden – nicht aber im Nantztal und Simplongebiet



In der Region Goms wird ein Wolf zum Abschuss freigegeben. Bild: zvg

Perrine Anderegg und Norbert Zengaffinen

In der Region Goms darf ein Wolf geschossen werden. Derweil müssen Nutztierhalter im Gebiet Visperterminen/Nantztal sowie im Simplongebiet noch auf eine Abschussbewilligung warten.

Staatsrat Frédéric Favre, Vorsteher des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport, hat am Montag bekannt gegeben, dass eine Bewilligung zum Abschuss eines Wolfes in der Region Goms erteilt wurde. Die Abschussverfügung ist am Montag vom Kanton im Walliser Amtsblatt publiziert worden. Gegen den Entscheid können die Umweltorganisationen und das Bundesamt für Umwelt (BAFU) Rekurs beim Walliser Kantonsgericht einlegen. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Die Abschussgenehmigung gilt für einen begrenzten Perimeter, in dem Schäden durch einen Schaden stiftenden Wolf verursacht wurden. Dieser liegt zwischen Fiesch und Oberwald.

In der Region Aletsch/Goms kam es gemäss Wolfsmonitoring des Kantons im laufenden Jahr zu insgesamt drei Wolfsangriffen, bei denen sieben Tiere in geschützten Situationen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen getötet wurden. Ein Nutztier wurde in einer nicht geschützten Situation gerissen. Letzteres wird nicht zu einer Abschussverfügung angerechnet.

Mit sechs Rissen in geschützten Situationen oder auf nicht schützbaaren Alpen ist gemäss der revidierten Jagdverordnung vom 1. Juli 2023 die Schadensschwelle für eine Anordnung eines Abschusses erfüllt. Denn die Bundesverordnung erlaubt den Abschuss eines Einzelwolfs, wenn dieser innerhalb von vier Monaten mindestens sechs – statt wie vorher zehn – Schafe oder Ziegen getötet hat.

Wie die Walliser Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW) am Montag in einer Mitteilung schreibt, ist in der Region Goms die Präsenz eines einzelnen Wolfs nachgewiesen. Das kantonale Wolfsmonitoring zeigt indes, dass im Jahr 2023 in der Region zwei Individuen nachgewiesen werden konnten. Es handelt sich um die beiden weiblichen Tiere F165 und F168.

Die Planung und Umsetzung dieser Massnahme obliegt der DJFW, und die Bewilligung bleibt für 60 Tage ab dem Veröffentlichungsdatum gültig, solange sich Nutztiere im Abschussperimeter befinden und somit ein Schadenspotenzial besteht.

Die Berufswildhüter des Oberwallis haben bereits am Montagmorgen ein Dispositiv im Abschussperimeter aufgezogen. Um den Abschuss rasch zu vollziehen, werden auch Hilfwildhüterauss dem Oberwallis beigezogen.

In der Simplonregion, im Gebiet Laggin/Zwischbergen sowie im Gebiet Nanztal/Visperterminen wären die rechtlichen Voraussetzungen für einen Einzelwolf-Abschuss grundsätzlich ebenfalls erfüllt, teilt die DJFW weiter mit.

Ein Blick auf den von der Dienststelle geführten Rapport über gerissene Nutztiere im laufenden Jahr zeigt auf, dass es in der Region Simplon bisher zu vier Wolfsangriffen gekommen ist. Dabei wurden elf Nutztiere auf einer nicht schützbaeren Alp im Zwischbergental gerissen.

Trotz des massiven Schadens haben die dortigen Schäfer ihre Tiere nicht abgealpt. Damit sind weitere Risse vorprogrammiert.

In der Region Nanztal/Visperterminen ist es in diesem Frühjahr zu acht Angriffen durch Wölfe gekommen. Dabei wurden 18 tote Nutztiere gezählt. Zwölf davon listet die DJFW in der Kategorie «nicht geschützt» auf, wie der «Walliser Bote» bereits mehrmals berichtete. Ein Nutztier wurde trotz ausreichender Herdenschutzmassnahmen gerissen.

Zu Angriffen mit den grössten Schäden kam es im Inneren Nanztal auf einer nicht schützbaeren Alpe. Ziegenhalter verloren dort sechs Schwarzhalsziegen an den Wolf. Deren Kadaver wurden gefunden. Weitere 15 Ziegen, vorab Jungtiere, gelten als vermisst. So konnten schliesslich deren sechs auf der als «nicht schützbaer» klassierten Alp im Inneren Nanztal für einen Abschuss angerechnet werden.

Gleichzeitig konnte im Gebiet Visperterminen Anfang des Jahres 2023 mehrmals die Wölfin F150 identifiziert werden. Eingang des Nanztals wurde im April 2023 Wolf M295, im März 2023 Wölfin F165 festgestellt. Hingegen gibt es im Simplongebiet zwar Präsenznachweise von Wölfen, jedoch fehlt in diesem Gebiet in diesem Jahr eine Identifikation des oder der Individuen.

Da es sich in diesen Gebieten um Rudelsituationen handelt, dürfen die Wölfe nur reguliert werden, wenn innerhalb von vier Monaten mindestens acht Schafe oder Ziegen getötet wurden und sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat.

Im Klartext: Die DJFW geht mittlerweile aufgrund des kantonalen Wolfsmonitorings auch von einer Rudelbildung im Gebiet Visperterminen/Nanztal aus. Ebenso wie im Simplongebiet, wo schon im letzten Sommer eine grenzüberschreitende Rudelbildung nachgewiesen werden konnte.

Die Spielregeln sind dabei klar: Bei Abschüssen von Einzelwölfen sind die Kantone zuständig. Bei Rudelsituationen das BAFU. Es muss somit zunächst der diesjährige Nachwuchs

nachgewiesen werden, so die DJFW. Und: Sobald die Anwesenheit eines Rudels bestätigt wird, ist vorgängig die Zustimmung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) erforderlich, damit der Kanton eine Regulierung anordnen kann.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass die DJFW, sobald der Nachwuchs-Beweis erbracht ist, für beide Rudel eine Regulation über den Abschuss der Hälfte der Jungtiere beim BAFU beantragen wird.